

## MA HSH-Richtlinien zur Förderung der Medienkompetenz

vom 16. Dezember 2009



### § 1 Rechtsgrundlagen

(1) Die MA HSH gewährt nach §§ 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 und 55 Abs. 4 Nr. 3 MStV HSH sowie §§ 23 und 44 LHO Zuwendungen für Projekte, die der Förderung der Medienkompetenz dienen.

(2) Über die Förderung entscheidet die MA HSH nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

(3) Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen Rechts, kommunale Gebietskörperschaften, private Schulträger, als gemeinnützig anerkannte juristische Personen des privaten Rechts sowie natürliche, für die Durchführung von Medienkompetenzprojekten besonders qualifizierte, Personen sein. Juristische Personen des privaten Rechts, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, können nur dann Zuwendungsempfänger sein, wenn das Projekt von regionaler Bedeutung ist oder Pilotcharakter hat.

### § 2 Förderungsgegenstand

(1) Die MA HSH fördert insbesondere pädagogisch qualifizierte Projekte, die im Sinne des präventiven Jugendmedienschutzes Kindern und Jugendlichen helfen, eigenverantwortlich mit den Risiken und Chancen der elektronischen Medien, vor allem des Internets, umzugehen. Eine Förderung von Medienkompetenz ist gegeben, wenn die folgenden Aspekte vermittelt werden:

- Wissen über die elektronischen Medien, ihre Angebote, Nutzung und Wirkung (Sachkompetenz),
- selbstbestimmte und verantwortungsvolle Mediennutzung (Rezeptionskompetenz),
- Fähigkeiten, sich aktiv an medialer Kommunikation zu beteiligen (Partizipationskompetenz).

(2) Gefördert werden können:

- Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung sowie zur Information von Eltern und Multiplikatoren im schulischen und außerschulischen Bereich,
- Einzelvorhaben wie Kurse, Work-shops, Seminare oder Wettbewerbe, die sich direkt an Kinder oder Jugendliche richten,

- die Entwicklung, Produktion und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln,
- Beratungs- und Service-Angebote,
- Fachtagungen und Forschungsvorhaben.

### § 3 Allgemeine Bedingungen der Förderung

(1) Mit dem Projekt, für das Fördermittel beantragt werden, darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sein.

(2) Zuwendungen werden nur gewährt, wenn andere Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen (Subsidiarität). Wird die Förderung eines Projekts oder einer Einrichtung gleichzeitig bei mehreren Stellen beantragt, so ist dies im Antrag auszuweisen. Gewähren mehrere öffentliche Stellen eine Zuwendung, übernimmt eine Stelle die Federführung.

(3) Der Förderzeitraum sollte grundsätzlich drei Jahre nicht übersteigen. Über eine Verlängerung der Förderung entscheidet die MA HSH auf Grundlage eines Antrags zur Fortsetzung des Projekts und (ggf.) nach Vorlage eines Zwischenberichts sowie nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

(4) Berichtspflichten, Zahlungsmodalitäten und der Umfang des Nachweises der Verwendung der Mittel werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

(5) Der Zuwendungsempfänger weist im Rahmen des Projekts insbesondere bei Veröffentlichungen (Print und Online) auf die MA HSH-Förderung hin.

### § 4 Verfahren

(1) Detaillierte Antrags- und Bewilligungsregeln sowie der Nachweis der Verwendung der Mittel werden nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein abgewickelt.

(2) Eine Zuwendung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Zuwendung soll in der Regel drei Monate vor dem geplanten Projektbeginn gestellt werden.

(3) Der Antrag muss eine ausführliche Projektbeschreibung enthalten, in der die medienpädagogischen Ziele, der Inhalt und der Ablauf des Vorhabens erläutert werden. Dem Antrag sind ein verbindlicher Zeitplan und ein detaillierter Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Aus-

gaben einschließlich vollständiger Angaben über die Höhe der Mittel weiterer Beteiligter beizufügen. Im Antrag sind zudem Möglichkeiten der Nachnutzung und ggf. der Anschlussfinanzierung nach Ablauf der beantragten Förderung auszuführen.

(4) Über die Vergabe der Fördermittel und die Höhe der Zuwendung entscheidet der Medienrat der MA HSH im Einzelfall.

(5) Der Zuwendungsempfänger legt einen vereinfachten Verwendungsnachweis vor, es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist etwas anderes geregelt. Der vereinfachte Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Die Belege sind aber aufzubewahren und bei Bedarf / bei einer Prüfung vorzulegen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid ausgeführt.

(6) Die MA HSH kann bestimmen, dass das Eigentum an von ihr finanzierten Geräten und Ausstattungsgegenständen an sie übertragen wird. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(7) Berichtspflichten, Zahlungsmodalitäten und der Umfang des Nachweises der Verwendung der Mittel werden im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.